

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2011

Freitag, den 28.01.2011

Nummer 640

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
Öffentliche Bekanntmachung hier: Ergänzungsbeschluss zum Beschluss über eine Veränderungssperre	1
Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur	3

Öffentliche Bekanntmachung hier: Ergänzungsbeschluss zum Beschluss über eine Veränderungssperre

Der Stadtrat hat in seiner 17. (ordentlichen) Sitzung am 25.01.2011 einen Ergänzungsbeschluss zum Beschluss über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 1 BauGB für das Plangebiet des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 1 für das Altstadtgebiet Hoyerswerda (Satzungsbeschluss) gefasst.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 1 für das Altstadtgebiet Hoyerswerda hatte der Stadtrat bereits in seiner 16. (ordentlichen) Sitzung am 14.12.2010 festgelegt, eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu erlassen. Im Amtsblatt Nr. 636 der Stadt Hoyerswerda wurde am 22.12.2010 dieser Beschluss ortsüblich bekanntgemacht. In diesem Zusammenhang wurde auch der Geltungsbereich der Veränderungssperre bereits mit bekanntgemacht.

Der Ergänzungsbeschluss beinhaltet die Fassung des konkreten Satzungstextes zur Veränderungs-

sperre, welcher hiermit in der Anlage 1 dargestellt und bekanntgemacht wird.

Wie in der Bekanntmachung vom 22.12.2010 bereits dargestellt, steht der Beschluss der Veränderungssperre im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 Altstadt Hoyerswerda. Die Veränderungssperre soll die Möglichkeit schaffen, eine städtebaurechtliche Einzelhandelssteuerung auch während der Zeit des Bebauungsplanverfahrens vornehmen zu können.

Begründung zur Satzung über die vorgenannte Veränderungssperre

Die zu sichernde Planung stellt zur Stärkung des Zentralen Versorgungsbereiches Altstadt auf die Beschränkung des Einzelhandels mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB im Planbereich des einfachen BPL Nr. 1 Altstadtgebiet Hoyerswerda ab.

Angestrebte Planungsziele des einfachen BPL Nr. 1 Altstadtgebiet Hoyerswerda sind zurzeit:

- Erhalt des Gebietes für Wohnnutzungen, für dem Wohnen gegenüber verträglichen gewerblichen Nutzungen sowie für eine einzelhandelsbezogene Nutzung unter Berücksichtigung des Vorrangs der Versorgungsfunktionen des Zentralen Versorgungsbereiches Altstadt
- Stärkung des Zentralen Versorgungsbereiches der Altstadt durch Reglementierung der einzelhandelsbezogenen Nutzung durch Ausschluss von innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt und durch Beschränkung der maximal zulässigen Ver-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

kausflächengröße für neue Einzelhandels-
geschäfte

- Zulassung von nur bestimmten Arten der nach § 34 Abs.1 und 2 BauGB allgemein zulässigen Nutzungen (Festlegung von nicht zulässigen bzw. von nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten) unter Berücksichtigung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 SachsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 27.01.2011

Skora
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Bekanntmachung des Ergänzungsbeschlusses zur Veränderungssperre

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 25.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre für das Plangebiet des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 im Altstadtgebiet von Hoyerswerda

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen,

für das in § 2 bezeichnete Gebiet den einfachen Bebauungsplan Nr. 1 mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Stärkung des Zentralen Versorgungsbereiches der Altstadt aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet der Altstadt, welches von der B 96 / Senftenberger Vorstadt / Elsterstraße (im Norden), Elsterstraße / B 96/97 / Kamenzer Bogen (im Osten), Bahnlinie DB AG/ Bahnhofsallee / Steinstraße / Heinrich-Heine-Straße (im Süden) und der östlichen Gebietsgrenze des Bebauungsplangebietes Tausendmann Lager / den westlichen Grundstücksgrenzen der Anliegergrundstücke an der Herweghstraße (im Westen) entsprechend Anlage zur Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, umgrenzt wird.

Teilgebiete in diesem Altstadtgebiet, die bereits überplant sind und in denen die Satzung eines

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

qualifizierten Bebauungsplanes bereits gilt, sind hiervon ausgenommen. Ebenso ist der im Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Hoyerswerda festgelegte zentrale Versorgungsbereich Altstadt davon ausgenommen.

§ 3 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde der Großen Kreisstadt Hoyerswerda kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 1 für das Altstadtgebiet Hoyerswerda rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Anlage zur Satzung

Karte mit dem Geltungsbereich der Veränderungssperre im Planbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 Altstadt Hoyerswerda

Hoyerswerda, den 27.01.2011

Stefan Skora
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für unterirdische Telekommunikationsanlagen in der Stadt Hoyerswerda beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):

Gemarkung Dörghausen, Flur 3, FSt. 52/2, 72/3, 72/4, 73/2, 94/1, 98/7, 99/5, 102/5, 103/5, 107/4, 109/1, 112/1, 113/1, 116/1, 117/1 und 120/1.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom

Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen Berl1-2 B 099/10 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 43 74-15 70, Frau Kulb, möglich. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht, da gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 11 GBBerG bereits per Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für am 03.10.1990 bestehende Telekommunikationsanlagen der früheren Deutschen Post entstanden ist.

Berlin, 08.11.2010
Bundesnetzagentur

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjena



IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.